OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500703/4/BL

Datum:
Linz, 5. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des F F M, vertreten durch L GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 6. Juli 2022, GZ: BHSE/922150010421/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 140 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.07.2022, GZ: BHSE/922150010421/22, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 700 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 70 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde inhaltlich vorgeworfen, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der G GmbH zu verantworten habe, dass im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 26.08.2021 keine neue verantwortliche Person beim Landeshauptmann namhaft gemacht worden sei.
Seitens der G GmbH sei im angegebenen Zeitraum keine neue verantwortliche Person innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden von C H am 17.11.2020 beim Landeshauptmann namhaft gemacht worden, wodurch die Anforderung des § 26 Abs. 5 AWG 2002 nicht erfüllt worden sei. Die Namhaftmachung der neuen verantwortlichen Person sei erst am 03.09.2021 erfolgt.

Dadurch habe der Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 26 Abs. 5 iVm Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 9/2011. Als Verwaltungsstrafnorm wurde § 79 Abs. 3 Z 10 iVm § 26 Abs. 5 iVm Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2022 idF BGBl. I Nr. 103/2013 angegeben.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 20.07.2022 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass § 26 Abs. 6 AWG 2002 bloß von einer Namhaftmachung und keiner Erlaubnis spreche. Nichtsdestotrotz habe der Landeshauptmann einen Bescheid erlassen betreffend der verantwortlichen Person M M. Eine behördliche Erlaubnis der Bestellung mittels Bescheides sei nicht notwendig. Die Namhaftmachung bedürfe – im Gegensatz zur Bestellung eines Geschäftsführers – keiner Erlaubnis des Landeshauptmannes. Gegenständlich sei M M bereits mit 01.04.2020 als verantwortliche Person namhaft gemacht worden. Dies sei der belangten Behörde am 03.09.2021 kundgetan worden. Dabei sei anzumerken, dass am betreffenden Formular die Übernahme der Funktion mit 01.04.2020 angegeben worden sei. Die faktische Übernahme dieser Tätigkeit sei ebenfalls bereits am 01.04.2020 erfolgt. Die Mitteilung über die Bestellung vom 03.09.2021 habe lediglich deklarativen Charakter. Eine rückwirkende Namhaftmachung werde vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen und müsse daher möglich sein. Die G GmbH habe zudem im vorgeworfenen Zeitraum keine abfallrechtlich relevanten Sammel- bzw. Behandlertätigkeiten von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement ausgeführt, wodurch die

Namhaftmachung einer verantwortlichen Person nicht erforderlich gewesen wäre. Die G GmbH habe daher von der im Gesetz vorgesehenen Variante Gebrauch genommen und die Tätigkeit eingestellt. Ausgeführt wurde weiters, dass die verhängte Strafe unangemessen hoch sei. Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde oder das Strafmaß angemessen zu mindern.

I.3. Mit Schreiben vom 21.07.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 06.12.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der der Rechtsanwalt des Bf und eine informierte Vertrauensperson des Bf als seine Vertreter anwesend waren.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.12.2022.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Der Bf war im vorgeworfenen Tatzeitraum vom 01.04.2021 bis 26.08.2021 handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma G GmbH. Diese verfügt über eine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement. C H war bis zum 31.08.2019 die namhaft gemachte verantwortliche Person. Am 03.09.2021 wurde M M als neue verantwortliche Person bei der Behörde namhaft gemacht. Eine Einstellung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von Abfällen ist nicht erfolgt. Im vorgeworfenen Tatzeitraum übte die G GmbH die Tätigkeit eines Abfallsammlers oder –behandlers tatsächlich nicht aus.

II.3. Beweiswürdigung:
Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und den Ausführungen der Vertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung. Der Umstand, dass eine verantwortliche Person, gegenüber der Behörde, erst am 03.09.2021 namhaft gemacht wurde, ergibt sich aus dem Behördenakt. Dass die G GmbH zu jener Zeit, als der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer war, tatsächlich keine Abfälle gesammelt oder behandelt hat, ergibt sich aus der Beilage zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung. Hieraus ist ersichtlich, dass im Jahr 2021 eine Leermeldung im EDM erfolgte.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. Objektive Tatseite:

Die hier relevante Verwaltungsstrafnorm des § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 lautet: „Wer ... einen Geschäftsführer nach § 26 Abs. 1 oder 5 nicht unverzüglich bestellt oder eine verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 nicht namhaft macht, begeht ... eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist."

Demzufolge ist es in diesem Bereich nicht relevant, ob tatsächlich eine Abfallsammlung oder –behandlung stattgefunden hat oder nicht. Darauf stellt die soeben zitierte Norm nicht ab. Maßgeblich ist demnach nur, dass eine verantwortliche Person nicht (rechtzeitig) namhaft gemacht wurde.

Bei der Namhaftmachung ist, nach Ansicht der erkennenden Richterin, ein außenwirksamer Akt gegenüber der Behörde erforderlich. Eine bloß interne Übernahme der Funktion, ohne Mitteilung („Namhaftmachung") an die Behörde, ist diesbezüglich nicht maßgeblich und nicht ausreichend. Jüngst hat der Verwaltungsgerichtshof (15.06.2023, Ra 2022/07/0217 und Ra 2022/07/0220) in gleichgelagerten Fällen ebenso entschieden und festgehalten, dass aufgrund der eindeutigen Rechtslage die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 die Benennung der Person gegenüber der Behörde erfordert und eine (bloß) stillschweigende interne Betrauung mit der Aufgabe nicht ausreichend ist.

Bei der Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers ist eine Erlaubnis der Behörde einzuholen und bei einer verantwortlichen Person – wie hier – ist nach § 26 Abs. 5 iVm Abs. 6 AWG 2002 (in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 9/2011) iVm mit der diesbezüglichen Sanktionsnorm des § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 ausdrücklich die Namhaftmachung erforderlich. Eine bloß interne Bestellung reicht für die gesetzliche Verpflichtung nicht aus. Selbst wenn M M die Funktion einer verantwortlichen Person firmenintern bereits länger und tatsächlich ausgeübt hat, wie der Bf im Rahmen der Beschwerde vorgebracht hat, ist eine Namhaftmachung erst am 03.09.2021 erfolgt. Eine Rückwirkung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen und möglich und würde auch dem Zweck der Bestimmung zuwiderlaufen. Die dahinterstehende ratio ist, dass die Behörde immer darüber in Kenntnis gesetzt sein soll, wer und zu welchem Zeitpunkt die Verantwortlichkeit innehat.

Da die Tätigkeit auch nicht eingestellt wurde (iSd § 27 Abs. 2 AWG 2002 schriftlich gegenüber dem Landeshauptmann und im EDM gemäß § 21 Abs. 2 AWG 2002) hatte die G GmbH eine aufrechte Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen. Ob bzw. welche Abfälle gesammelt oder behandelt wurden, spielt hierbei keine Rolle. Mit der Entscheidung des VwGH vom 15.06.2023, Ra 2022/07/0220,

wurde in diesem Sinn festgehalten und die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes bestätigt, dass die Pflichten nach § 26 AWG 2002 zur Bestellung und Namhaftmachung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers bzw einer verantwortlichen Person dem Erlaubnisinhaber obliegen. „Die Erlaubnis geht durch eine zeitweilige faktische Nichtausübung der Tätigkeit nicht verloren. Erst die dauernde Einstellung, die nach § 27 Abs. 2 AWG 2002 zu melden ist, bewirkt nach § 27 Abs. 3 AWG 2002 das Erlöschen der Berechtigung und damit das Ende der obgenannten Pflichten."

Durch die nicht erfolgte Namhaftmachung, als außenwirksamer Akt gegenüber der Behörde, einer neuen verantwortlichen Person wurde der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 im Tatzeitraum erfüllt.

III.2. Verschulden (subjektive Tatseite):
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt"). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/ Fister/Weilguni*, VStG² § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Als handelsrechtlichem Geschäftsführer mussten dem Bf unter anderem die relevanten Bestimmungen des AWG 2002 bekannt sein und die Notwendigkeit der rechtzeitigen Bestellung einer verantwortlichen Person. Für die Namhaftmachung sieht das Gesetz ohnehin auch eine lange Frist von drei Monaten vor. Die subjektive Vorwerfbarkeit des objektiv rechtswidrigen Handelns ist somit gegeben. Der Bf hat fahrlässig gehandelt. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.3. Strafbemessung:
Nach der Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die

nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/ 0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafrahmen beträgt im konkreten Fall, in der im Tatzeitraum geltenden Fassung des § 79 Abs. 3 AWG 2002 bis zu 3.400 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht festgelegt.

Das erkennende Gericht geht im konkreten Fall davon aus, dass die von der belangten Behörde festgelegte Strafe aus general- und spezialpräventiven Erwägungen erforderlich und angemessen ist. Eine Ermessensüberschreitung konnte nicht festgestellt werden. Mangels Angaben des Bf konnte die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgehen.

Die Bestellung und Namhaftmachung eines verantwortlichen Beauftragten in einem Unternehmen, das über eine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen verfügt, dient unter anderem der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen iZm abfallrechtlichen Regelungen und damit auch dem Schutz der Umwelt. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist daher nicht als gering einzustufen. Dies zeigt sich generell auch dadurch, dass der Gesetzgeber im Bereich des AWG 2002 vergleichsweise hohe Geldstrafen vorsieht. Eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung waren daher nicht möglich.

III.4. Kostenentscheidung:

Da die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, war ein Kostenbeitrag nach § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG in Höhe von 20 % der verhängten Strafe für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Das Landesverwaltungsgericht konnte sich auf eine aktuelle und einschlägige höchstgerichtliche Judikatur stützen (VwGH vom 15.06.2023, Ra 2022/07/0217 und Ra 2022/07/0220). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang